Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/466

25. 05. 77

Sachgebiet 2170

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

A. Problem

Die vorgesehene Regelung bezweckt die Freilassung der Rentenerhöhungsbeträge bei der Berechnung des Einkommens nach dem Bundessozialhilfegesetz für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1977, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt der Neufestsetzung der Sozialhilferegelsätze. Eine solche in den früheren Rentenanpassungsgesetzen enthaltene Regelung fehlt im Entwurf des 20. Rentenanpassungsgesetzes. Für den Bereich der Sozialhilfe soll dies unmittelbar im Bundessozialhilfegesetz gesondert geregelt werden.

B. Lösung

In das Bundessozialhilfegesetz wird eine Vorschrift eingefügt, die die Freilassung der Rentenerhöhungsbeträge aus dem 20. Rentenanpassungsgesetz in dem genannten Umfang für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1977 vorsieht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Als Folge der zeitweiligen Freistellung der Rentenerhöhungsbeträge ergeben sich im Haushaltsjahr 1977 Mehraufwendungen in Höhe von 55 bis 65 Millionen DM. Diese sind bis auf einen Kostenanteil des Bundes in Höhe von 1,2 v. H. von den Haushalten in den Ländern zu tragen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289) wird wie folgt geändert:

Nach § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

„§ 76 a

Rentenerhöhungsbeträge

Die Erhöhungsbeträge auf Grund des Artikels 1 des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes vom .... 1977 (BGBl. I S. ...) gelten vom 1. Juli bis 31. Dezember 1977 nicht als Einkünfte im Sinne des § 76 Abs. 1, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Regelsätze gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 neu festgesetzt werden."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1977

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

I. Zu Artikel 1

Das 20. Rentenanpassungsgesetz enthält nicht mehr die in den früheren Rentenanpassungsgesetzen übliche allgemeine Klausel über die zeitweilige Freistellung der Rentenerhöhungsbeträge bei einkommensabhängigen Sozialleistungen. Um auch diejenigen Rentenempfänger, die ergänzende Sozialhilfeleistungen erhalten, im Ergebnis an der Erhöhung der Sozialversicherungsrenten teilhaben zu lassen, bedarf es der vorgeschlagenen Freistellungsklausel. Sie ist ausdrücklich auf die durch das 20. Rentenanpassungsgesetz bewirkten Rentenerhöhungsbeträge beschränkt, da für die folgenden Rentenanpassungen eine derartige Regelung nicht mehr beabsichtigt ist.

II. Kosten

Durch die Einfügung des § 76 a in das Gesetz müssen die Sozialhilfeträger im Jahre 1977 etwa 55 bis 65 Millionen DM mehr aufwenden, als sie es ohne eine derartige Freistellungsklausel müßten. Die Mehraufwendungen errechnen sich unter Zugrundelegung einer anhand der Sozialhilfestatistik geschätzten Zahl von 300 000 Beziehern kleinerer Renten, denen zusätzliche Leistungen nach dem BSHG gewährt werden müssen. Der Kostenanteil des Bundes beträgt 1,2 v. H. dieser Mehraufwendungen, also 660 000 DM bis 780 000 DM.